

VORENTWURF

STAND: FEBRUAR 2026

ARTENSCHUTZBEITRAG
ZUR
1. ÄNDERUNG
BEBAUUNGSPLAN NR. 1
„GEWERBEGEBIET WEST-TANKLAGER“
STADT ARENDSEE (ALTMARK)

AUFGESTELLT DURCH DIE



STADT ARENDSEE (ALTMARK)

DER STADTRAT
AM MARKT 3
39619 ARENDSEE (ALTMARK)

VON



LANDSCHAFTSPLANUNG & SIEDLUNGSÖKOLOGIE
BAULEIT- & LANDSCHAFTSPLANUNG / BERATUNG & GUTACHTEN
PAUL-SINGER-STRASSE 7 16548 GLIENICKE/NORDBAH

STAND: 06.02.2026

BEARBEITUNG:

DIPL.-ING. BENITA EGGELING, DIPL.-ING. (FH). ANNE EGGELING,
DIPL.- AGR.- ING. A. F. SCHNEIDER

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	3
1.1	LAGE UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES – AKTUELLE NUTZUNGEN	3
1.2	BIOTOPSTRUKTUREN UND NUTZUNGEN DER UMGEBUNG DES PLANGEBIETES	4
2	GRUNDLAGEN	5
2.1	RECHTSGRUNDLAGEN	5
2.2	DATENGRUNDLAGEN	6
2.3	HABITATPOTENZIAL FÜR DEN ARTENSCHUTZ	6
2.4	EINSCHRÄNKENDE FAKTOREN FÜR DEN ARTENSCHUTZ	7
2.5	METHODIK	7
3	ARTEN OHNE UNTERSUCHUNG	8
4	ZU UNTERSUCHENDE ARTEN	9
4.1	ARTVORKOMMEN IM UND UM DAS PLANGEBIET NACH LRP	9
4.2	ARTDATEN VOM LAU SACHSEN-ANHALT	9
4.3	POTENZIELL VORKOMMENDE ARTEN	10
5	PRÜFUNG DER PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN	11
5.1	SÄUGETIERE OHNE FLEDERMÄUSE	11
5.2	FLEDERMÄUSE	12
5.3	STRENG GESCHÜTZTE AMPHIBIEN UND REPTILIEN	15
5.4	EUROPÄISCHE VOGELARTEN	18
5.4.1	HORSTSCHUTZ	21
5.4.2	RAST- UND NAHRUNGSGEBIETE FÜR ZUGVÖGEL	22
5.5	ARTEN DES ANHANGS II UND V DER FFH-RICHTLINIE	22
5.5.1	WEINBERGSCHNECKE	22
5.5.2	GRASFROSCH, TEICHFROSCH	23
5.5.3	HIRSCHKÄFER	23
6	FAZIT	24

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

ABBILDUNG 1	ÜBERSICHT PLANUNGSGBIET	3
ABBILDUNG 2	AUSZUG LRP BIOTOP- UND NUTZUNGSSTRUKTUREN, KARTE 4	4
ABBILDUNG 3	AUSZUG AUS LRP SALZWEDEL, KARTE 5 TIERE UND PFLANZEN	9
ABBILDUNG 4	NACHGEWIESENE FFH-ARTEN IM UNTERSUCHUNGSRAUM	9

TABELLENVERZEICHNIS

TABELLE 1	PLANUNGSRELEVANTE FLEDERMAUSARTEN IM UNTERSUCHUNGSRAUM	12
TABELLE 2	PLANUNGSRELEVANTE AMPHIBIEN- UND REPTILIENARTEN IM UNTERSUCHUNGSRAUM	15
TABELLE 3	SIEDLUNGSVÖGEL UND VÖGEL DES OFFENLANDES	19

1 EINLEITUNG

Am westlichen Ortsrand, heute Ortsteil der Einheitsgemeinde Arendsee, ist auf der Grundlage des 1993 genehmigten Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) 1993 mit späteren Nutzungserweiterungen auf dem Betriebsgelände der Firma Hoyer eine neue Lagerhalle geplant.¹

Diese Halle wird auf einer bereits bestehenden versiegelten Fläche im Osten des Plangebietes errichtet. Die Grundfläche beträgt 374 m². Sie dient der Lagerung von Mineralölen.

Darüber hinaus ist geplant, die noch nicht umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen des genehmigten VEP mit den über die Jahre erfolgten Nutzungserweiterungen und Versiegelungen nach Naturschutzrecht (inklusive der Neubewertung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz) umzusetzen.

Bei diesen Kompensationsmaßnahmen handelt es sich um die Pflanzung einer Baum-Strauch-Hecke im Süden des Plangebietes, auf einer ehemaligen Ackerfläche, die für diesen Zweck hinzugekauft wurde (vgl. Abbildung 1).

Gemäß rechtlicher Naturschutzbestimmungen ist für das Vorhaben ein Artenschutzfachbeitrag nach § 44 BNatSchG zu erarbeiten (vgl. Kap. 2.1).

1.1 LAGE UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES – AKTUELLE NUTZUNGEN

Das Plangebiet ist Teil eines Gewerbegebietes am westlichen Ortsrand von Kleinau.

Die Firma Hoyer hat auf dem Gelände seit den 1990-er Jahren ein Tanklager mit peripheren baulichen und technischen Anlagen in Betrieb.

Auf dem Gelände befindet sich im Zentrum ein Verwaltungsgebäude mit Lagerhalle (Schmierstofflager sowie einer Wartungshalle), das Tanklager mit Befüllung im Osten des Plangebietes mit seinen technischen Anlagen.

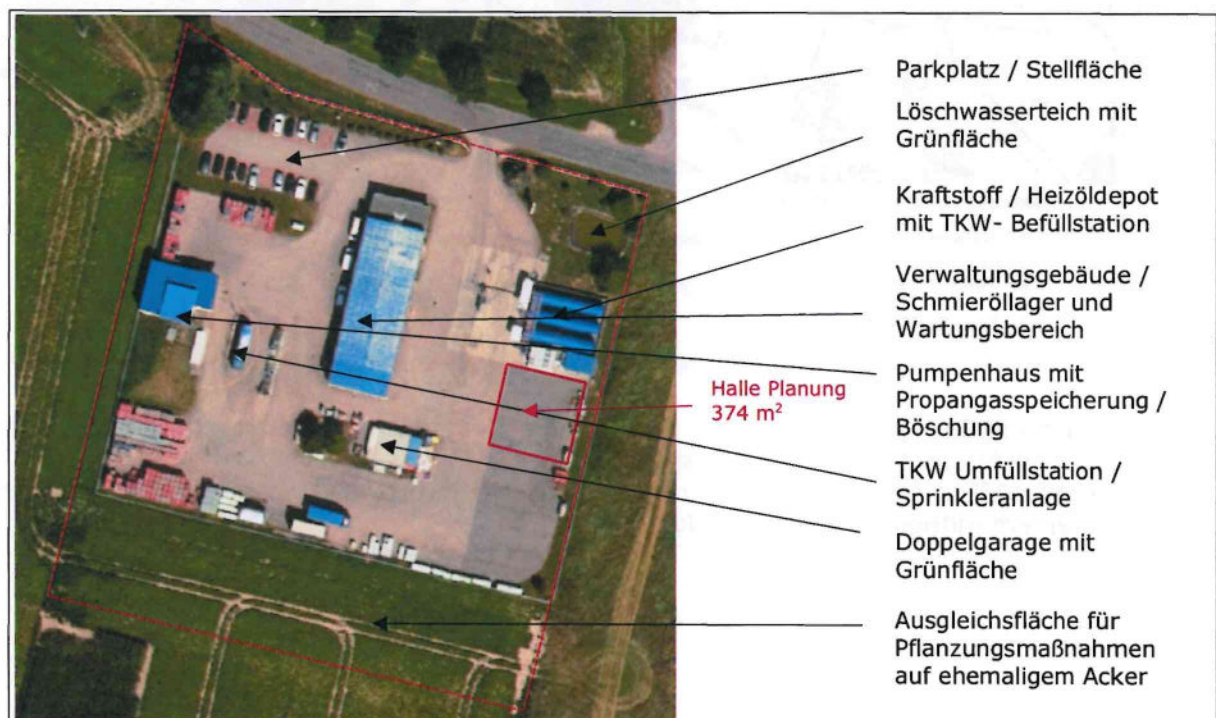


ABBILDUNG 1 ÜBERSICHT PLANUNGSGEBIET

Nördlich davon befindet sich ein Löschwasserteich mit begrünter Fläche.

Im westlichen Bereich des Plangebietes ist ein Parkplatz eingerichtet.

Daran schließen sich nach Süden weitere Stellflächen für Gasflaschen (voll, leer) sowie ein Pumpenhaus mit Propangasspeicherung an.

¹ Grundlage= Lageplan vom 01.06.2023, Maßstab 1:250,; Erweiterung Hoyer- Niederlassung Kleinau: Neubau einer Lagerhalle, Dessauer Straße 10, 39606 Kleinau

Im südlichen Bereich des Plangebietes befindet sich die (zugekaufte Ackerfläche) für die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Wie der Abbildung 1 zu entnehmen ist, ist der überwiegende Teil des Plangebietes versiegelt, nur in den Randbereichen und im Süden sind unbebaute Flächen als Grünflächen / Ackerflächen ersichtlich.

1.2 BIOTOPSTRUKTUREN UND NUTZUNGEN DER UMGEBUNG DES PLANGEBIETES

Folgende Abbildung verdeutlicht die Biotop- und Nutzungsstrukturen im Umkreis des Plangebietes.

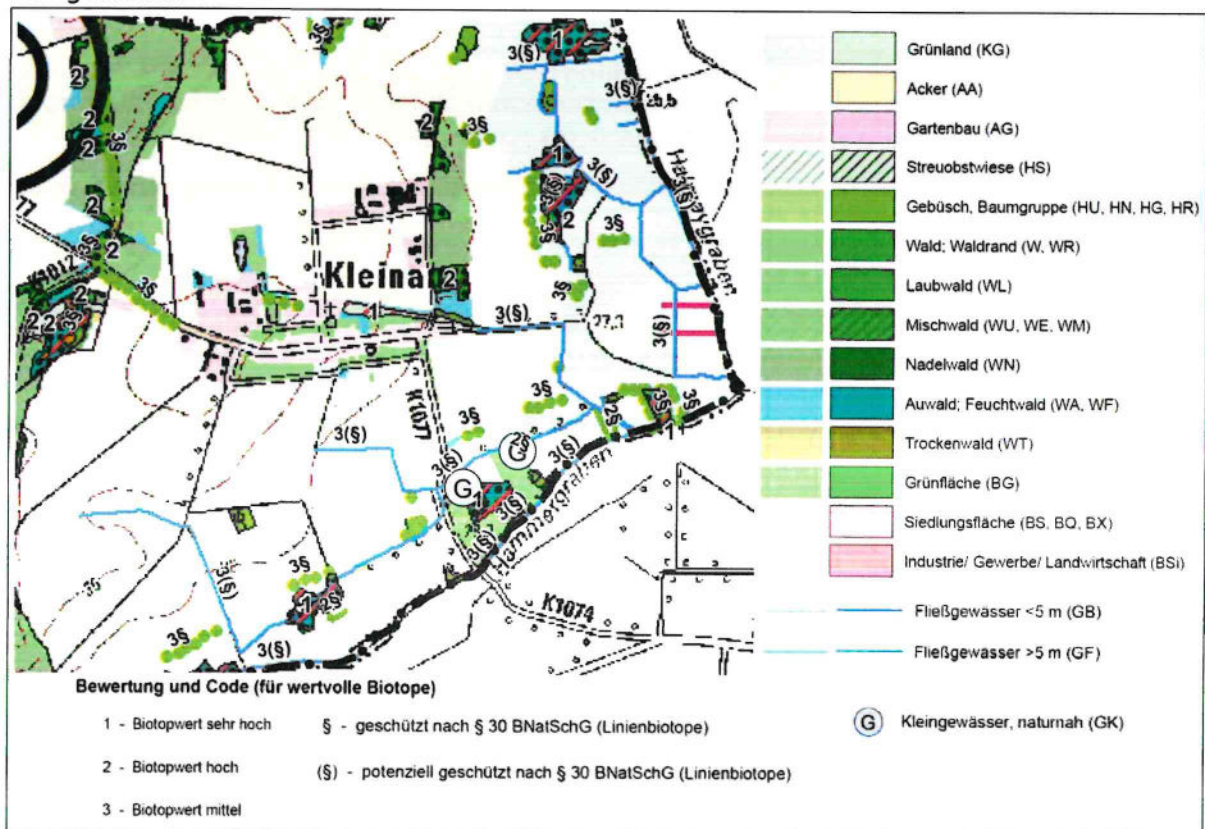


ABBILDUNG 2 AUSZUG LRP BIOTOP- UND NUTZUNGSSTRUKTUREN, KARTE 4

In der Abbildung ist erkennbar, dass für die Umgebung des Plangebietes außerhalb der Ortslage Ackerflächen charakteristisch sind. Weiter südlich erstrecken sich Gräben, die nach § 30 BNatSchG geschützte Linienbiotope mit einem mittleren Biotopwert darstellen.

2 GRUNDLAGEN

2.1 RECHTSGRUNDLAGEN

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes, unabhängig von der Eingriffsregelung, zu beachten (spezielles Artenschutzrecht) und können im Abwägungsprozess der Bebauungsplanung nicht weggewogen werden.

Die artenschutzrechtliche Prüfung ermittelt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang durch die Planung Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG berührt werden.

Die Verbotstatbestände für die besonders und streng geschützten Arten werden in § 44 Abs. 1 aufgeführt.

Hiernach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungs- und Verletzungsverbot),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population² einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Diese Zugriffsverbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt.

Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote gem.

- Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführte Tierarten (streng geschützte Tierarten)
- europäische Vogelarten oder
- solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2³ aufgeführt sind

liegt für Eingriffe in Natur und Landschaft und für Tierarten nicht vor, wenn:

- beim Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht⁴ wird und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- beim Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme (z.B. durch notwendige Umsiedlung von Tierindividuen), die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.
- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 des § 44 Abs. 5 entsprechend.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft werden.

² Bei einem ungünstigen Erhaltungszustand kann eine geringfügige Beeinträchtigung zu einer signifikanten Verschlechterung desselben führen, während bei einem günstigen Erhaltungszustand (intakte, individuenreiche lokale Population) die Erheblichkeitsschwelle höher anzusetzen ist.

³ Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt bislang nicht vor.

⁴ Wird das Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4.13, juris, Rn. 99; BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, juris, Rn. 91).

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der FFH-Richtlinie weiter gehende Anforderungen enthält.

2.2 DATENGRUNDLAGEN

Als Grundlage für die Herleitung, Darstellung und Beschreibung des aktuell bekannten Artenspektrums im Untersuchungsraum / Wirkraum des Vorhabens wurden folgende Daten / Unterlagen in der jeweils aktuellen Fassung herangezogen:

FACHLITERATUR / FACHPLANUNGEN / FACHGUTACHTEN / RICHTLINIEN

- Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)
- Flora-Fauna-Habitat- Richtlinie (FFH-RL)
- Landesnaturschutzgesetz Sachsen-Anhalt
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Artenschutzliste Sachsen-Anhalt 2018 (ASL-LSA)
- Verantwortungsarten Sachsen-Anhalt 2013
- Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzwedel 2018 (LRP)

DATEN ZU ARTVORKOMMEN

- Daten zu Tier- und Pflanzenarten: Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU LSA) Übermittlung 04/ 2025
- BfN Verbreitungskarten⁶
- Verbreitungskarten Sachsen-Anhalt⁷
- Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzwedel 2018 (LRP)

INFORMATIONEN AUS INTERNETPORTALEN

- <https://www.natura2000-lsa.de/arten-lebensraeume/ffh-arten/>
- <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp>
- <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie>
- <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/>

2.3 HABITATPOTENZIAL FÜR DEN ARTENSCHUTZ

IM PLANGEBIET:

- Löschwasserteich mit umgebender Grünfläche (Scherrasen, Ziergehölze, Einzelbäume)
- Besonnte und beschattete Bereiche am Rand des Plangebietes (Scherrasen und Ziergehölze, Bäume in nordwestlicher Ecke)
- Böschungsbereich (Scherrasen im Westen des Plangebietes)
- Acker

Naturschutzfachlich wertvolle Flächen bzw. Lebensräume für Tiere und Pflanzen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

AUßERHALB AN DAS PLANGEBIET ANGRENZEND:

- Acker

⁶ Bundesamt für Naturschutz: Verbreitungskarten, Nationaler FFH-Bericht 2019: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>, Abruf Juli 2025

⁷ Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Verbreitungskarten <https://www.tierartenmonitoring-sachsen-anhalt.de/home/verbreitungskarten/>

2.4 EINSCHRÄNKENDE FAKTOREN FÜR DEN ARTENSCHUTZ

- Intensiv genutztes und gepflegtes Betriebsgelände
- Hoher Versiegelungsgrad
- Lärm
- Unruhe
- Staubemissionen (Abgase)
- Geruchsemissionen (Tankstelle und Tanklager)
- Intensive Nutzung angrenzender Ackerflächen

2.5 METHODIK

Die Untersuchung des Artenschutzes findet in Anlehnung an den LRP Altmarkkreis Salzwedel, Karte 5 „Tiere und Pflanzen“ statt. Dazu werden Daten des Landesamtes für Umwelt Sachsen-Anhalt (LAU-LSA) zu FFH-Arten, Arten der Vogelschutzrichtlinie Anhang I, zu Brutvögeln sowie Flug- und Rastkorridore hinzugezogen.

Der Untersuchungsraum umfasst 2,5 km um das Vorhaben. Viele Tierarten, besonders mobilere wie z.B. Vögel, Fledermäuse oder Amphibien bewegen sich in einem Radius um ihren Lebensraum. In diesem Umkreis werden potenzielle Einflüsse wie Lebensraumveränderungen und Störungen erfasst.

Die Auswahl der Arten richtet sich nach der ASL-LSA⁸, die mit dem LRP Altmarkkreis Salzwedel (Artenliste) und den Verbreitungskarten gemäß FFH-Internethandbuch des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) 2019 (Arten Anhang IV FFH-Richtlinie) abgeglichen wurde.

Daraus ergibt sich eine Abschichtung der zu untersuchenden Arten. Das heißt, kommt die Art in der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt 2018 vor, aber nicht im LRP Altmarkkreis Salzwedel, wird diese Art nicht weiter untersucht.

Dabei wird unterschieden in:

- Nachgewiesene Arten, die im Untersuchungsraum (ein Kilometer Umkreis um den Geltungsbereich) und / oder in angrenzenden FFH-Gebieten tatsächlich vorkamen oder aktuell vorkommen und
- Potenzielle Arten, die bisher noch nicht im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden, aber gem. den Habitatstrukturen und / oder der Verbreitungskarte gem. Bundesamt für Naturschutz 2019 im Landschaftsraum vorkommen können.

Die Artenschutzmaßnahmen der Maßnahmenblätter beziehen sich auf Informationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen.

Die Methodik zur Bewertung von Beeinträchtigungen von Brutvögeln sowie Zug- und Rastvögeln wird in den entsprechenden Kapiteln näher erläutert.

⁸ Artenschutzliste Sachsen-Anhalt, Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Juni 2018:

[https://lau.sachsen-](https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/FACHTHEMEN/Naturschutz/Arten-und-Biotopschutz/Artenschutzlisten/Artenschutzliste_Sachsen-Anhalt_2018.pdf)

[anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/FACHTHEMEN/Naturschutz/Arten-und-Biotopschutz/Artenschutzlisten/Artenschutzliste_Sachsen-Anhalt_2018.pdf](https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/FACHTHEMEN/Naturschutz/Arten-und-Biotopschutz/Artenschutzlisten/Artenschutzliste_Sachsen-Anhalt_2018.pdf)

3 ARTEN OHNE UNTERSUCHUNG

Folgende Arten kommen für eine Untersuchung nicht infrage, da:

- das Plangebiet nicht ihren Lebensräumen entspricht
- sie in Sachsen-Anhalt ausgestorben sind (nicht in folgender Tabelle erwähnt)
- sie nicht in der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt 2018 vorkommen
- sie nicht im Landschaftsrahmenplan Altmarkkreis Salzwedel vorkommen bzw.
- ihr Verbreitungsgebiet (gem. Nationaler FFH-Bericht 2019) zu weit entfernt liegt

ARTEN OHNE UNTERSUCHUNG IM UNTERSUCHUNGSRAUM

SÄUGETIERE OHNE FLEDERMÄUSE

- Feldhamster (Verantwortungsart) (*Cricetus cricetus*)
- Wolf (*Canis canis*)
- Wildkatze (*Felis silvestris*)
- Luchs (*Lynx lynx*)

FLEDERMÄUSE

- Große Hufeisennase (*Rhinolophus ferrumequinum*)
- Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposiderus*)
- Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*)
- Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*)
- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
- Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)

AMPHIBIEN

- Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)
- Wechselkröte (*Bufo viridis*)
- Rotbauchunke (*Bombina bombina*)
- Springfrosch (*Rana dalmatina*)

ALLE NACH FFH-RL ANHANG IV SCHMETTERLINGE, LIBELLEN, KÄFER, (VGL. ASL-LSA)

Im Plangebiet werden die Grünflächen ständig gemäht und kurzgehalten, sodass diese Flächen keinen Lebensraum für diese Arten darstellen.

Für Heldbock und Eremit sind im Plangebiet und unmittelbarer Umgebung keine geeigneten Brutstätten (alte Bäume) vorhanden.

Der Bau der Halle hat keine Auswirkungen auf den Löschwasserteich, der auch zur Ablage von Eiern von Libellen genutzt werden kann.

Zugriffsverbote laut § 44 BNatSchG werden für diese Arten durch das Vorhaben nicht berührt.

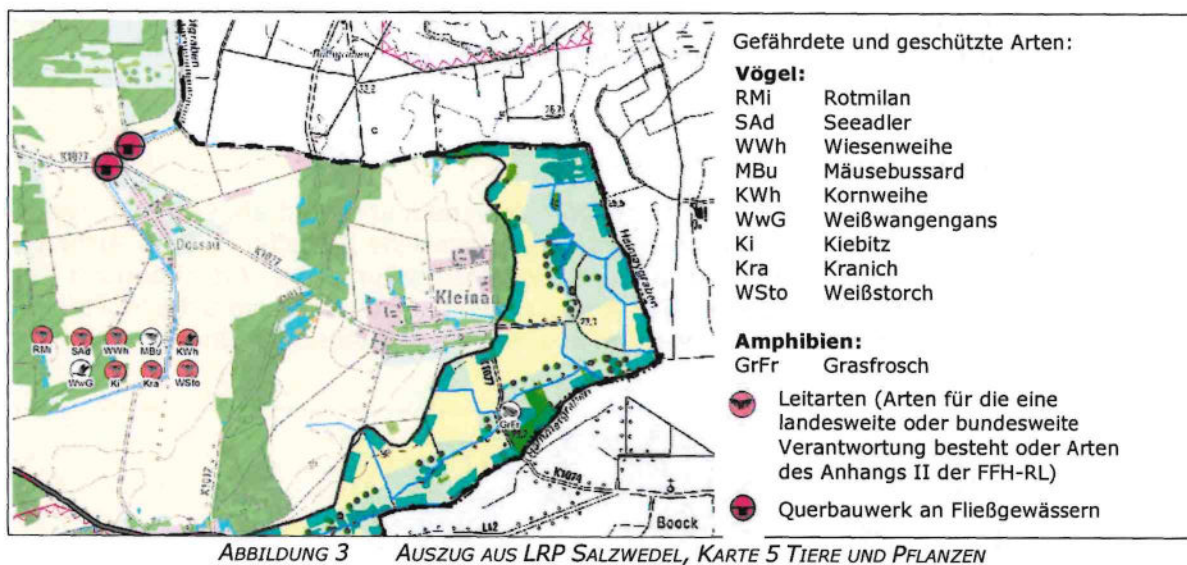
ALLE NACH FFH-RL ANHANG IV STRENG GESCHÜTZTEN PFLANZENARTEN

Keine Vorkommen bekannt

4 ZU UNTERSUCHENDE ARTEN

Die Untersuchung der Arten baut auf den Darstellungen des Umweltberichtes (UB) zu den zu erwartenden Beeinträchtigungen, den Biotoptypen und dem faunistischen Artenpotenzial auf.

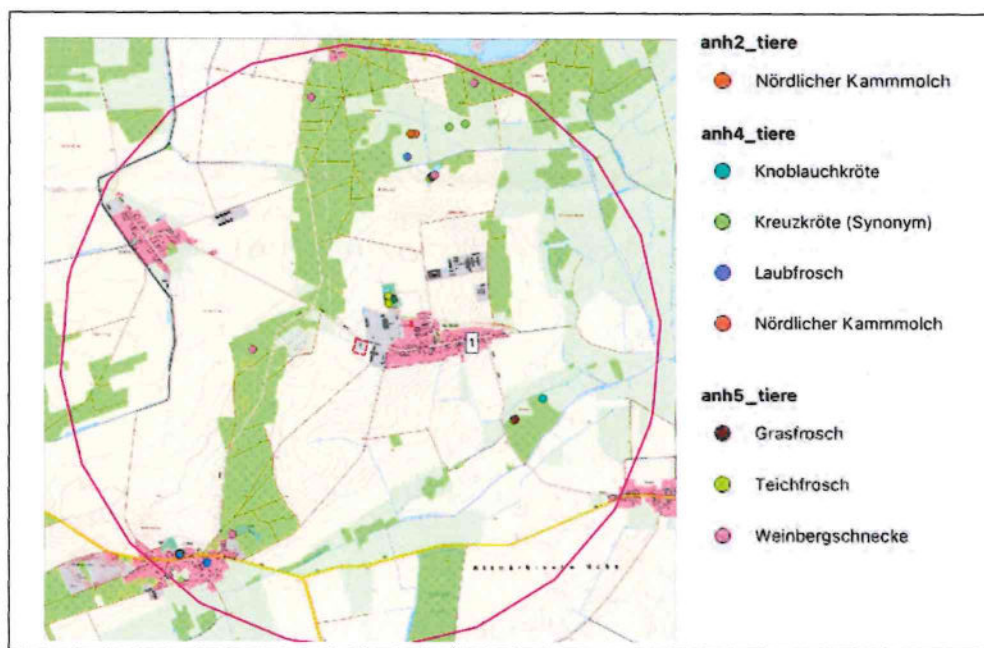
4.1 ARTVORKOMMEN IM UND UM DAS PLANGEBIET NACH LRP



Gemäß LRP Salzweidel sind im Untersuchungsraum laut Abbildung 3 acht Brutvogelarten nachgewiesen. Die Kornweihe ist nur Wintergast.

4.2 ARTDATEN VOM LAU SACHSEN-ANHALT

Die Daten werden für den 2,5 km Untersuchungsraum betrachtet.



Neben diesen Arten konnten gemäß LAU Daten auch weitere Lurche im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Dazu zählen Braunfrosch, Erdkröte und Teichmolch.

Diese Tierarten sind national besonders geschützt und fallen nicht unter die gesonderte Artenschutzprüfung des § 44 BNatSchG.

Darüber hinaus ist eine Schmetterlingsart, der Hauhechelbläuling, im Ort Kleinau nachgewiesen worden. Diese Art gilt als besonders geschützt und wird in der Roten Liste als ungefährdet eingestuft. Sie fällt ebenfalls nicht unter die besondere Artenschutzprüfung.

Auch die übermittelten Arten der Wirbellosen⁹ aus der Datenbank des LAU zählen nicht zu den FFH-Arten und bedürfen keiner weiteren Prüfung.

4.3 POTENZIELL VORKOMMENDE ARTEN

Anhand der vorhandenen Biotoptypen bzw. Lebensräume wird abgeschätzt, welche Arten im Untersuchungsraum zu erwarten sind. Die potenzielle Betroffenheit der Arten durch das Vorhaben wird dabei zunächst anhand der Verbreitung der Art innerhalb relevanter räumlicher Zusammenhänge geprüft. Arten, deren Lebensraumansprüche im Plangebiet und Umgebung nicht erfüllt werden, werden ausgeschlossen (Abschichtung / Relevanzprüfung).

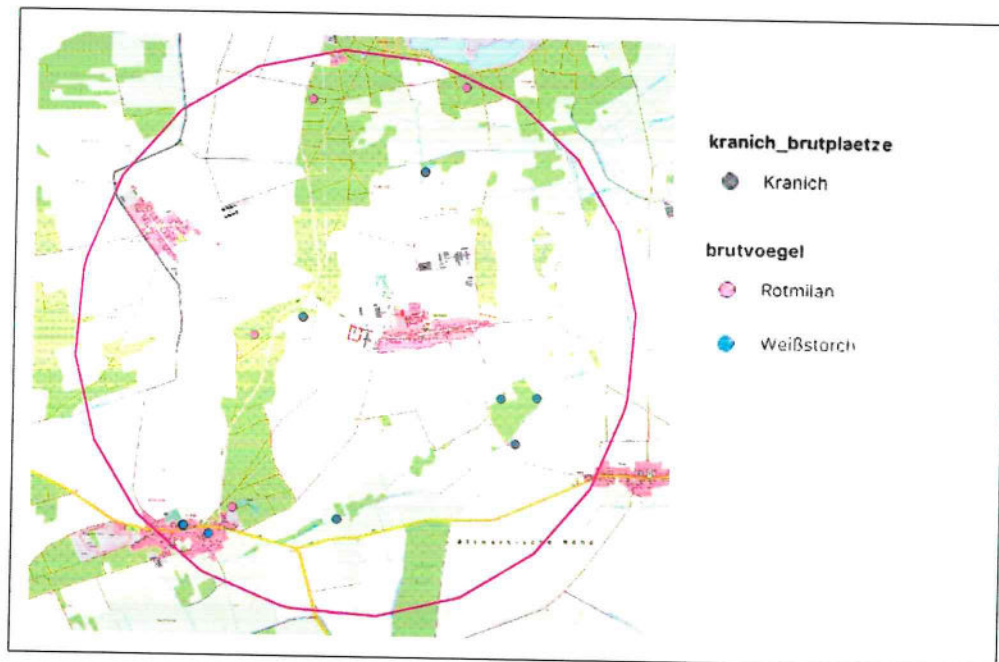


ABBILDUNG 5 NACHGEWIESENE BRUTVOGELARTEN IM UNTERSUCHUNGSRAUM

⁹ Blaüflügelige Ödlandschrecke, Brauner Grashüpfer, Gefleckte Keulenschrecke, Gemeiner Ohrwurm, Heidegrashüpfer, Metrioptera roeselii, Nachtigall-Grashüpfer, Rotleibiger Grashüpfer, Verkannter Grashüpfer, Warzenbeißer, Westliche Beißschrecke, Wiesengrashüpfer

5 PRÜFUNG DER PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN

5.1 SÄUGETIERE OHNE FLEDERMÄUSE

ELBEBIBER (*CASTOR FIBER SSP. ALBICUS*)

STRENG GESCHÜTZT, FFH IV, FFH II, RL D – V, RL LSA – UNGEFÄHRDET, VERANTWORTUNGSART

Biber sind charakteristische Bewohner großer, naturnaher Auenlandschaften mit ausgedehnten Weichholzauen. Geeignete Lebensräume sind Bach- und Flussauen, Entwässerungsgräben, Altarme, Seen, Teichanlagen sowie Abgrabungsgewässer. Wichtig ist für den Biber ein gutes Nahrungsangebot (v. a. Wasserpflanzen, Kräuter, Weichhölzer), eine ständige Wasserführung sowie störungsarme, grabbare Uferböschungen zur Anlage der Baue.

Die wichtigsten Gefährdungsursachen für den Biber sind der Straßenverkehr und anthropogen bedingte Störungen des Lebensraums. Zu letzteren zählen neben der Zerschneidung und Zersiedlung der Landschaft auch direkte Eingriffe im Rahmen der Gewässerunterhaltung bzw. des Gewässerausbaus.

Im Landkreis Salzwedel besiedeln die Biber vor allem die Flusssysteme und deren Nebenbäche - besonders die Gebiete um Salzwedel, Arendsee, Milde und Havelberg.

VORKOMMEN IM UNTERSUCHUNGSRAUM

Für den Untersuchungsraum liegen keine Daten vor. Sowohl die Auswertung des LRP als auch die übermittelten Daten vom LAU ergeben keine Hinweise auf ein Vorkommen dieser Art im Untersuchungsraum. Verbreitungskarten für Sachsen-Anhalt existieren für den Biber bisher nicht (Tierartenmonitoring Sachsen-Anhalt)¹⁰.

Das Plangebiet selbst bietet keinen Lebensraum für den Biber. Auch die ausgeräumte Agrarlandschaft mit vereinzelt Entwässerungsgräben in der Umgebung bietet keine adäquaten Lebensraumbedingungen bzw. Habitatstrukturen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass ein Vorkommen des Bibers im Untersuchungsraum nicht zu erwarten ist.

Eine weitere Untersuchung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

FISCHOTTER (*LUTRA LUTRA*)

STRENG GESCHÜTZT, FFH IV, RL D – 3, RL LSA – 3

Der Fischotter benötigt großräumig vernetzte, semiaquatische Lebensräume jeglicher Art. Er bevorzugt störungsarme, naturbelassene oder naturnahe Ufer mit nahrungsreichen, nährstoffarmen und unverbauten Gewässern. Die adulten Tiere sind revierbildend. Das Streifgebiet der Männchen beträgt bis zu 20 km, das der Weibchen 7 km Uferlänge. Als Nahrung dienen Fische, Lurche, Reptilien, Vögel, Kleinsäuger, Krebse und Muscheln.

Besonders gefährdet ist der Fischotter durch die Melioration der Landschaft und die Zerschneidung durch Verkehrsstrassen. Daten des LAU, in denen auch Totfunde an Straßen von 2001 bis 2011 berücksichtigt sind, zeigen, dass der Fischotter im gesamten Landkreis an allen Fließgewässern aktiv ist.

VORKOMMEN IM UNTERSUCHUNGSRAUM

Für den Untersuchungsraum liegen keine Daten vor. Sowohl die Auswertung des LRP als auch die übermittelten Daten vom LAU ergeben keine Hinweise auf ein Vorkommen dieser Art im Untersuchungsraum. Gemäß Verbreitungskarte Sachsen-Anhalt¹¹ kommt der Fischotter in der Region Kleinau nicht vor (2019 – 2024 gem. FFH-Berichtsperiode). Die nächsten Vorkommen wurden im Raum Gladigau und nahe Ritzleben nachgewiesen.

¹⁰ <https://www.tierartenmonitoring-sachsen-anhalt.de/mammalia/weitere-saeugetiere/castor-fiber/>

¹¹ <https://www.tierartenmonitoring-sachsen-anhalt.de/mammalia/weitere-saeugetiere/lutra-lutra/>
<https://www.tierartenmonitoring-sachsen-anhalt.de/home/verbreitungskarten/>

Das Plangebiet ist in keiner Weise als Lebensraum für den Fischotter geeignet. Die ausgeräumte Agrarlandschaft inklusive der Gräben in der nahen Umgebung bieten ebenfalls keine Nahrungs- und Lebensgrundlage für den Fischotter.

Aufgrund der Datenlage und der nicht vorhandenen Habitatstrukturen im Untersuchungsraum entfällt für den Fischotter eine weitergehende Prüfung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG.

5.2 FLEDERMÄUSE

Nachfolgend aufgeführte Fledermausarten sind zu betrachten.

TABELLE 1 PLANUNGSRELEVANTE FLEDERMAUSARTEN IM UNTERSUCHUNGSRAUM

ART	FFH-RL:	U-RAUM	ERHALTUNGSZUSTAND UND TREND ¹²
		NACHGEWIESEN (N) POTENZIAL ¹³ (P)	
Breitflügelfledermaus	IV	P	U1 (ungünstig unzureichend, stabil)
Bechsteinfledermaus	II, IV	P	U1 (ungünstig unzureichend, stabil)
Große Bartfledermaus	IV	P	U1 (ungünstig unzureichend, stabil)
Kleine Bartfledermaus	IV	P	U1 (ungünstig unzureichend, stabil)
Wasserfledermaus	IV	P	FV (günstig, stabil)
Fransenfledermaus	IV	P	FV (günstig, stabil)
Kleiner Abendsegler	IV	P	U1 (ungünstig unzureichend, stabil)
Großer Abendsegler	IV	P	U1 (ungünstig unzureichend, verschlechternd)
Rauhautfledermaus	IV	P	U1 (ungünstig unzureichend, stabil)
Zwergfledermaus	IV	P	U1 (ungünstig unzureichend, stabil)
Mückenfledermaus	IV	P	U1 (ungünstig unzureichend)
Braunes Langohr	IV	P	U1 (ungünstig, stabil)
Graues Langohr	IV	P	U2 (ungünstig, schlecht, stabil)
Großes Mausohr	II, IV	P	U1 (ungünstig unzureichend, stabil)
Mopsfledermaus	II, IV	P	U1 (ungünstig unzureichend, stabil)

¹²https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Natura2000/Berichte/Dateien/2019_Landesbewertung_Arten_ST_ATL_2007_2013_2019_barrierefrei.pdf, Stand: Februar, 2021

¹³ Art ohne Nachweis im Untersuchungsraum, Potenzial von Lebensraumstrukturen vorhanden

VORKOMMEN IM UNTERSUCHUNGSRAUM

Im Untersuchungsraum konnten keine Fledermäuse gemäß Datenlage ermittelt werden. Fransenfledermaus und Mopsfledermaus wurden im Nahbereich des Untersuchungsraumes nachgewiesen (vgl. Verbreitungskarten Sachsen-Anhalt¹⁴).

Fledermäuse sind in der Regel dämmerungs- und nachtaktive Tiere. Sie benötigen Quartiere, die ihnen Schutz vor schlechter Witterung und vor Feinden bieten. Es lassen sich Sommer- von Winterquartieren unterscheiden. Im Spätsommer, etwa ab Ende August, suchen die meisten europäischen Fledermausarten nach geeigneten Winterquartieren, die ihnen für die kalten Monate ausreichend Schutz bieten. Geeignete Winterquartiere sind z. B. Höhlensysteme, Stollen, Festungsanlagen, Bunker, Weinkeller, Gebäude.

Nach Beendigung des Winterschlafes, etwa Ende März, wandern die Fledermäuse in ihre Sommerquartiere (z.B. Baumhöhlen /-spalten, Fledermauskästen, Gebäude). Dabei suchen sich die Männchen meist Tagesquartiere, die als Ausgangspunkt für die Jagd dienen. Die Weibchen finden sich zu Wochenstuben zusammen, in denen die Jungtiere geboren und gemeinsam aufgezogen werden.

Die meisten Fledermäuse ernähren sich von Insekten, die im Flug erbeutet oder vom Boden abgesammelt werden. Während der Jagd orientieren sie sich an vorhandenen Strukturen. Baum- und Gehölzreihen übernehmen als lineare Landschaftselemente eine Leitfunktion. Sie dienen für Fledermausarten wie dem Großen Mausohr als Flugkorridore zwischen Wochenstube und Jagdhabitat.

Im Zusammenhang mit der bevorstehenden Planung sind folgende Gefährdungsfaktoren zu nennen:

- Transportaktivitäten an Land, zu Wasser oder in der Luft, die Lärm-, Licht oder andere Formen von Verschmutzung verursachen
- Errichtung oder Modifikation kommerziell oder industriell genutzter Infrastruktur in bestehenden Gewerbe- oder Industriegebieten
- Verschluss von, oder eingeschränkter Zugang zu Standorten / Lebensräumen

¹⁴ Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Verbreitungskarten:
<https://www.tierartenmonitoring-sachsen-anhalt.de/home/verbreitungskarten/>

PRÜFUNG UND ERGEBNIS KONFLIKTANALYSE FLEDERMÄUSE	MAßNAHMENBLATT 1
Quartiere im Plangebiet (Gebäude, Halle) und im räumlich funktionalen Zusammenhang sind möglich. Baustellentätigkeit kann temporär zu Störungen benachbarter Quartiere und Wochenstuben und zu Beeinträchtigungen von Flugrouten und Jagdhabitaten führen. Baubedingte Störungen der Quartiere sowie indirekte Tötungen (Vergrämen der Elterntiere während der Jungenaufzucht) können durch eine geeignete Bauzeitenregelung auf ein Minimum reduziert werden. Der Baubeginn sollte, nach der Jungenaufzucht und vor Beginn des Winterschlafes, ab September erfolgen. Ist ein Bau außerhalb dieser Zeit vorgesehen, ist durch eine fachkundige Person für Fledermäuse, vor Baubeginn zu prüfen, ob sich Fledermäuse im Wirkraum des Vorhabens aufhalten (z. B. Spaltenquartiere / Nischen in und an Gebäuden). Werden Exemplare in ihrer Winterruhe / Wochenstube oder im sonstigen Quartier nachgewiesen, ist ein Bau nicht möglich. Ein Bau kann erst nach der Winterruhe sowie nach der Fortpflanzungszeit und Jungenaufzucht stattfinden. Unter Einhaltung der Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt.	

GESETZLICHE REGELUNG BNATSchG	POTENZIELLE BEEINTRÄCHTIGUNGEN, PRÜFUNG UND ERLÄUTERUNG NACH § 44 (5) BNATSchG	VERBOT ERFÜLLT JA/NEIN UNTER BEACHTUNG DER (V, CEF) MAßNAHMEN
§ 44 (1) Nr. 1 Tötungs- und Verletzungsverbot (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	Individuenverluste durch Störung der Wochenstubenquartiere, Winterquartiere und Schwärmquartiere während der Bauzeit. Erhöhte Mortalität (Kollision / Überfahren) zur Flugzeit von März bis August durch Bautätigkeit während der Dämmerung	offen ÖBB – Kontrolle vor Baubeginn
§ 44 (1) Nr. 2 Störungsverbot (während Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Überwinterung, Wanderung, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte)	Störungen von Quartieren, Jagdhabitaten und Flugrouten (Dämmerung und nachts) sind während der Bauzeit möglich. Maßnahmen sind zu beachten, um den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht zu verschlechtern.	offen ÖBB – Kontrolle vor Baubeginn
§ 44 (1) Nr. 3 Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt)	nicht betroffen	-

KURZBESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN FLEDERMÄUSE	
ASB 1	auch für Amphibien und Reptilien, Brutvögel, Nahrungsgäste und Zugvögel Keine Verwendung von Tau- bzw. Streusalzen, Düngern, Pestiziden, Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden sowie wassergefährdenden Stoffen
ASB 2	auch für Brutvögel Möglichst geräuscharme Ausführung der Bautätigkeiten
ASB 3	auch für Brutvögel Beleuchtung: • Verzicht auf Baubeleuchtung • Keine Veränderung der Beleuchtung im Bestand Falls das nicht möglich ist: • Keine nächtlich dauerhafte Außenbeleuchtung → keine Beleuchtung zwischen 22:00 Uhr und 05:00 Uhr bzw. wenn Beleuchtung erforderlich → Reduzierung der Beleuchtung auf die erforderlichen Bereiche und Verwendung von Bewegungssensoren • Verwendung insektenverträglicher Leuchtmittel (keine kurzwelligen (blauen) Lichtanteile) • Vermeidung unnötiger Lichtemissionen durch Gehäuse mit Richtcharakteristik • niedrige Anbringung der Außenbeleuchtung, um weite Abstrahlung in die Umgebung zu vermeiden • Einsatz vollständig abgeschlossener Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten • Gehäuse verwenden, deren Oberflächen nicht heißer als 60°C werden
ASB 4	ÖBB (Ökologische Baubegleitung) Fledermäuse: • Die ÖBB ist als Fachbüro für den Artenschutz der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn zu benennen • Übergabe der Protokolle und Dokumentationen spätestens 14 Tage nach Maßnahmenende an die Untere Naturschutzbehörde • Vor Baubeginn (vor allen bauvorbereitenden Maßnahmen): • Durch Sachverständige bzw. durch Fachleute für den Fledermausschutz ist vor Baubeginn zu prüfen, ob Fledermausarten im Plangebiet bzw. im Wirkraum des Baufeldes vorkommen (Baumhöhlen / -spalten/ Gebäude / Hallen). Falls vorhanden, kein Bau während der Winterruhe, der Fortpflanzung und der Jungenaufzucht. • Baufreigabe durch die ÖBB in Verbindung mit der Unteren Naturschutzbehörde • Kontrolle der Maßnahme ASB 1, ASB 2, ASB 3 ASB 5, ASB 8
ASB 5	Bauzeitenregelung Fledermäuse: • Kein Bau vom 01. April bis 31. August (bei festgestellten Wochenstubenquartieren)

	- Kein Baubeginn in der Zeit der Jungenaufzucht (abweichend von dieser Bauzeitbegrenzung können Baumaßnahmen, die außerhalb der Jungenaufzucht begonnen wurden, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in kommender Jungenaufzuchtsperiode weitergeführt bzw. beendet werden. - Kein Bau vom 01. September bis 31. März (bei festgestellten Winterquartieren) - Keine Bautätigkeit in der Dämmerung und in der Nacht, Bauzeit eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang
ASB 6	auch Amphibien, Brutvögel, Nahrungsgäste und Zugvögel Bau- und anlagebedingte Minimierung der Flächenbeanspruchung auf unbefestigten Flächen auf ein absolutes Mindestmaß
ASB 7	auch Brutvögel, Amphibien / Reptilien Verwendung ausschließlich umweltfreundlicher und PFAS freier Baumaterialien bzw. Ausschluss des Eintretens toxisch wirkender Stoffe in Boden und Wasser
ASB 8	auch für Amphibien und Reptilien, Brutvögel, Nahrungsgäste und Zugvögel Während der Bauzeit: Freiflächen / Grünflächen und Ruderalstrukturen, die nicht überbaut werden, sind vor Beeinträchtigungen durch die Baustellentätigkeit weitestgehend zu schützen und durch eine geeignete Absperrung entsprechend zu sichern (kein Befahren oder Lagern von Baustoffen). Kontrolle durch ÖBB

5.3 STRENG GESCHÜTZTE AMPHIBIEN UND REPTILIEN

Gemäß Kapitel 0 sind Amphibien im Untersuchungsraum nachgewiesen worden, Reptilien jedoch nicht. Die nachstehende Tabelle listet die Arten auf, die im Untersuchungsraum (potenziell) vorkommen.

TABELLE 2 PLANUNGSRELEVANTE AMPHIBIEN- UND REPTILIENARTEN IM UNTERSUCHUNGSRAUM

ART	FFH-RL:	U-RAUM	ERHALTUNGSZUSTAND, TREND ¹⁵ GESAMTBEWERTUNG 2019
		NACHGEWIESEN (N) POTENZIAL ¹⁶ (P)	
AMPHIBIEN			
Moorfrosch	IV	P	U1 (ungünstig unzureichend, stabil)
Kammolch (Verantwortungsart)	II, IV	N	U1 (ungünstig unzureichend, stabil)
Knoblauchkröte	IV	N	U1 (ungünstig unzureichend, stabil)
Kreuzkröte	IV	N	U2 (ungünstig schlecht, verschlechternd)
Laubfrosch	IV	N	U1 (ungünstig unzureichend, stabil)
Rotbauchunke (Verantwortungsart)	II, IV	P	U1 (ungünstig unzureichend, verschlechternd)
Kleiner Wasserfrosch	IV	P	U1 (ungünstig unzureichend, unbekannt)
REPTILIEN			
Schlingnatter	IV	P	U1 (ungünstig unzureichend, verschlechternd)
Zauneidechse	IV	P	U1 (ungünstig unzureichend, stabil)

Wie die Tabelle verdeutlicht, konnten im Untersuchungsraum Amphibien nachgewiesen werden (vgl.), Reptilien jedoch nicht.

¹⁵https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/FACHTHEMEN/Naturschutz/Natura2000/Berichte/Datien/2019_Landesbewertung_Arten_ST_ATL_2007_2013_2019_barrierefrei.pdf, Stand: Februar, 2021

¹⁶ Art ohne Nachweis im Untersuchungsraum, Potenzial von Lebensraumstrukturen vorhanden

AMPHIBIEN

Froschlurche leben zumeist als Ubiquisten lebensraumübergreifend mit jahreszeitlich bedingt unterschiedlichen Ansprüchen an ihre Umgebung. So können sich Winterquartiere von den Laichplätzen und Sommerquartieren räumlich unterscheiden. Wanderungsdistanzen von 500 m und seltener bis 2.000 m sind dabei möglich.

Die Kreuzkröte gehört zu den mobileren Amphibien. Jungtiere können große Distanzen von 1 bis 3 km, maximal 5 km zurücklegen, um neue Lebensräume zu erschließen.

Es eignen sich feuchte bis nicht zu trockene terrestrische Lebensräume mit einer geeigneten Mindestgrundfeuchte, um sich vor Austrocknung zu schützen.

Dazu zählen Au- und Bruchwälder, sumpfige Feucht- und Nasswiesen, strukturreiche Wiesen, Viehweiden und Brachen mit Feldgehölzen, lichte Waldbestände, Parks und Gärten. Darüber hinaus werden trocken bis warme und offene Lebensräume als grabfähige Standorte von der Kreuz- und Knoblauchkröte angenommen.

Als Laichgewässer dienen weitestgehend fischfreie Stillgewässer oder langsam fließende Gräben, Flussauen, Teiche, Tümpel, Sölle, Weiher, sowie Überschwemmungsflächen unterschiedlichster Größe mit günstig besonnten Bereichen.

Überwinterungsquartiere liegen größtenteils an Land. Die Tiere graben sich ein oder nutzen vorhandene Lücken und Hohlraumsysteme unter Wurzeln, Holz und Steinen bis hin zu den Gängen von Kleinsäugern, in denen sie frostsicher überwintern. Seltener überwintern Teilpopulationen auch am Gewässergrund.

Bei geeigneten Temperaturen beginnt von Februar bis März die Anwanderung zu den Laichgewässern.

Nach dem Abbläichen sucht die Mehrheit der Tiere ab Mai ihre Sommerlebensräume auf. Dabei kehren einige Arten, die in der Nähe des Laichgewässers verweilen, hin und wieder zum Gewässer zurück.

Die Sommerquartiere werden im Herbst (Anfang Oktober bis Ende November) in Richtung der Winterquartiere verlassen.

REPTILIEN

Streng geschützte Reptilien, wie die Zauneidechse, benötigen zum Überleben sonnige, strukturreiche Lebensräume mit Versteckmöglichkeiten. Sie sind auf eine abwechslungsreiche Landschaft mit unterschiedlichen Elementen wie offenen Flächen, Totholz und feuchten Bereichen, krautigen Hochstaudenfluren angewiesen. Als wechselwarme Tiere sind sie auf Sonnenplätze angewiesen, um ihre Körpertemperatur zu regulieren.

Die Zauneidechse kommt vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Als Kulturfolger findet man sie auch in Parklandschaften, Friedhöfen und Gärten.

Als Tages- oder Nachtverstecke werden Erdlöcher (auch verlassene Erdbaue anderer Tierarten), Steinhäufen, Felsspalten, Reisighäufen, Gebüsche, ausgefaulte Baumstümpfe, Baumhöhlen, Rindenspalten oder Laubauflagen genutzt.

Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100 m² nutzt. Innerhalb des Lebensraumes können Ortsveränderungen bis zu 100 m (max. 4 km) beobachtet werden. Die Mindestflächengröße für Populationen beträgt 3 – 4 Hektar. Die Ausbreitung erfolgt vermutlich über die Jungtiere.

Ihr Schutz umfasst die Erhaltung und Vernetzung ihrer Lebensräume sowie die Vermeidung von Störungen und direkten Bedrohungen wie dem Töten oder Vertreiben.

Die Schlingnatter (Glattnatter) kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen. Heute lebt sie vor allem in Heidegebieten und trockenen

Randbereichen von Mooren. Gelegentlich finden sich Schlingnattern auch an naturnah strukturierten Siedlungsrändern von Dörfern und Städten.

Sie gelten als ausgesprochen standorttreu. Durchschnittliche Wanderdistanzen liegen zwischen 200 und 500 m. In Einzelfällen sind aber auch Wanderstrecken von mehr als 6.000 m nachgewiesen.

PRÜFUNG UND ERGEBNIS KONFLIKTANALYSE AMPHIBIEN, REPTILIEN		MAßNAHMENBLATT 2
Die im vorhabenbezogenen Wirkraum vorhandenen Habitatstrukturen (Löschwasserteichanlage als Fortpflanzungsstätte, Wiese und angrenzende Ruderalflur außerhalb des Plangebietes als Nahrungshabitat) eignen sich als Lebensraum für Amphibien und Reptilien. Bislang liegen dem LAU keine Nachweise im Plangebiet für Amphibien vor. Ein Vorkommen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, besonders in den Wanderungszeiten. Bautätigkeit führt zu zeitweiligen Veränderungen der potenziellen Lebensraumsituation, ohne dauerhafte Beeinträchtigungen. Bautätigkeit kann Individuen töten. Es ist erforderlich, das Plangebiet vor Baubeginn auf das Vorhandensein von Amphibien/ Reptilien zu überprüfen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit werden keine Arten vorkommen, da das Baugebiet bereits versiegelt ist. Werden Vorkommen festgestellt, sind weitere Maßnahmen erforderlich. Geeignete Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen können die Erheblichkeit reduzieren, sodass bei Realisierung des Vorhabens die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden.		
GESETZLICHE REGELUNG BNATSchG	POTENZIELLE BEEINTRÄCHTIGUNGEN, PRÜFUNG UND ERLÄUTERUNG NACH § 44 (5) BNATSchG	VERBOT ERFÜLLT JA/NEIN UNTER BEACHTUNG DER (V, CEF) MAßNAHMEN
§ 44 (1) Nr. 1 Tötungs- und Verletzungsverbot (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	- Tötung durch Baustellenbetrieb möglich (Kollision) - Maßnahmen sind zu beachten	offen ÖBB Kontrolle vor täglichem Baubeginn
§ 44 (1) Nr. 2 Störungsverbot (während Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Überwinterung, Wanderung, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte)	- Störung der Tiere möglich während der Fortpflanzung, Überwinterung und Wanderung - Maßnahmen sind zu beachten	offen ÖBB Kontrolle vor täglichem Baubeginn
§ 44 (1) Nr. 3 Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt)	Zerstörung der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten	offen ÖBB Kontrolle vor täglichem Baubeginn

MAßN. NR.	KURZBESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN
ERFORDERLICHE MAßNAHMEN VORANGEGANGENER MAßNAHMENBLÄTTER	
ASB 1	vgl. Fledermäuse
ASB 6	vgl. Fledermäuse
ASB 7	vgl. Fledermäuse
ASB 8	vgl. Fledermäuse
WEITERE EINZUHALTENDE MAßNAHMEN	
ASB 9	Ökologische Baubegleitung (ÖBB) Amphibien: - Die ÖBB ist als Fachbüro für den Artenschutz der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn zu benennen - Maßnahmen vor Baubeginn (siehe ASB 10) - Übergabe der Protokolle und Dokumentationen spätestens 14 Tage nach Maßnahmenende an die Untere Naturschutzbehörde - Kontrolle der Maßnahmen ASB 6, ASB 7, ASB 10
ASB 10	Bauzeitenregelung Amphibien/ Reptilien: - Beginn und Ausführung aller Baumaßnahmen bei über 10 Grad, damit wechselwarme Tiere ggf. flüchten können - Bautätigkeit nur außerhalb der Wanderungszeit der Amphibien (Frühjahrswanderung von Februar bis März, Herbstwanderung von September bis Ende Oktober) - Im Falle einer Bautätigkeit zur Wanderungszeit und bei Verzicht auf ein tägliches Absuchen der Baufelder außerhalb der Wanderungszeit hat die ökologische Baubegleitung (ÖBB) im Vorfeld ein Konzept zur Aufstellung einer Amphibienleiteinrichtung in Abstimmung mit der Biosphärenreservatsverwaltung als untere / obere Naturschutzbehörde zu erstellen. Die Leiteinrichtung soll ein Töten von Individuen zur Wanderungszeit durch Bauaktivitäten sicher ausschließen. Ggf. ist vor Baubeginn ein Absammeln der im Baufeld potenziell vorkommenden Tiere durch das Aufstellen von Fangkreuzen erforderlich.

	Vor Baubeginn ÖBB: • Kontrolle auf Artvorkommen von Amphibien und Reptilien durch eine Fachkraft für Amphibien und Reptilien • Mehrmaliges Abschreiten potenzieller Habitatstrukturen des Plangebietes bei Tagesmitteltemperaturen zwischen 10°C und 20°C. ÖBB, bei Feststellung von Amphibien und Reptilien: • Vor täglichem Baubeginn während der gesamten Bauzeit: • Mehrmaliges Abschreiten der von der Baustelle beanspruchten Flächen bei Tagesmitteltemperaturen zwischen 10°C und 20°C. Bei Feststellung -> Umsetzen der Tiere in einem großzügigen Sicherheitsabstand außerhalb der Gefahrenzone oder Anbringen einer Amphibienleiteinrichtung • Baufreigabe täglich vor Baubeginn durch die ÖBB oder Baufreigabe nach Aufstellen einer Amphibienleiteinrichtung durch die ÖBB
--	---

Auch die im Untersuchungsraum zusätzlich festgestellten, besonders geschützten Arten Grasfrosch und Teichfrosch sind durch diese genannten Vermeidungsmaßnahmen abgesichert.

5.4 EUROPÄISCHE VOGELARTEN

HÄUFIGE UND UNGEFÄHRDETE SIEDLUNGSVÖGEL, VÖGEL DES OFFENLANDES

Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird, wenn Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, wie im nachfolgenden Kapitel beschrieben, beachtet werden.

Aus nachfolgenden Gründen sind keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinn des § 44 Abs.1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG kann für diese Arten davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Hinsichtlich des sogenannten Kollisionsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) zeigen diese Arten in dem Zusammenhang entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen (z.B. hohe Flughöhe, Meidung des Verkehrsraumes) oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch das Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen (können vorhabensbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abpuffern).
- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr.2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) kann für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG abgesehen werden kann.

SELTENE UND GEFÄHRDETE SIEDLUNGSVÖGEL UND VÖGEL DES OFFENLANDES

Unter den Siedlungsvögeln und Vögeln des Offenlandes sind solche, die trotz ihres örtlich gehäufteten Vorkommens in ihrem Bestand gefährdet sind. Für die aufgeführten Vögel in der folgenden Tabelle ist daher der Lebensstättenschutz gem. § 44 BNatSchG zu beachten. Bauarbeiten können potenzielle Nester zerstören und Eier und Jungvögel töten. Potenzielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten gingen verloren.

Das Plangebiet hat trotz hoher Versiegelung geringe potenzielle Habitatstrukturen für Siedlungsvögel, Vögel der Lebensräume Siedlungsrand und Parks und Vögel des Offenlandes.

Es werden die Vogelarten betrachtet, die in der Roten Liste Sachsen-Anhalt (Bericht des LAU 01/2020) zumindest auf der Vorwarnliste stehen und / oder nach dem Bundesnaturschutzgesetz bzw. der Bundesartenschutzverordnung streng geschützt sind.

Bei Nachweisen im Plangebiet (Brutpaar / Fortpflanzungsstätte / Ruhestätte) werden ggf. Ersatzstätten erforderlich.

Nachgewiesene Vogelarten im Plangebiet und im Untersuchungsraum sind in der folgenden Tabelle grau hinterlegt. Es handelt sich dabei um übermittelte Daten vom Landesumweltamt im April 2025.

TABELLE 3 SIEDLUNGSVÖGEL UND VÖGEL DES OFFENLANDES

ART	RL LSA 2020	BNATSchG STRENG GESCHÜTZT	SIEDLUNG	OFFENLAND FELDGEHÖLZE WALDRÄNDER	ANH. I EU-VSChRL
Bluthänfling	3		X	X	
Brachpieper	1	§§	X	X	X
Braunkehlchen	3		X	X	
Dohle	3		X	X	
Feldlerche	3			X	
Feldschwirl	3			X	
Feldsperling	V		X	X	
Gelbspötter	V		X	X	
Grauammer	V	§§		X	
Grauschnäpper	V		X	X	
Großtrappe	2	§§		X	X
Grünlaubsänger	R		X		
Grünspecht	*	§§	X	X	
Haubenlerche	2	§§	X	X	
Hausperling	V		X		
Heidelerche	V	§§		X	
Karmingimpel	R	§§		X	
Kiebitz	2	§§		X	
Kornweihe ¹⁷	1	§§		X	X
Kranich	*	§§		X	X
Mäusebussard	*			X	
Mittelspecht	*	§§		X	X
Neuntöter	V			X	X
Ortolan	3	§§		X	X
Raubwürger	3	§§		X	
Rauchschwalbe	3		X	X	
Rebhuhn	2			X	
Rotmilan	V	§§		X	X
Schleiereule	3	§§	X	X	
Schwarzstorch	*	§§		X	X
Schwarzspecht	*	§§	X		X
Sperbergrasmücke	3	§§		X	X
Star	V		X	X	
Steinkauz	1	§§	X	X	
Turmfalke	*	§§	X	X	
Turteltaube	2	§§	X	X	
Uhu	*	§§	X	X	X
Waldkauz	*	§§	X		
Waldohreule	*	§§	X	X	
Weißstorch	2	§§	X	X	X
Weißwangengans (Nonnengans)	*			X	
Wendehals	3	§§	X	X	
Wiedehopf	3	§§	X	X	
Wiesenpieper	2			X	
Wiesenweihe	2	§§		X	X
Ziegenmelker	3	§§	X	X	X
LEGENDE Rote Liste LSA 2020 R - extrem selten, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V - Vorwarnliste, * - ungefährdet					

ERGEBNIS KONFLIKTANALYSE BRUTVÖGEL

MAßNAHMENBLATT 3

¹⁷ Nur Wintergast in Sachsen-Anhalt, kein Brutvogel

Eine potenzielle Betroffenheit ist aufgrund geeigneter Habitatstrukturen für an Siedlungen angepasste, baumbrütende, sowie für im und am Gebäude brütende Vogelarten gegeben. Bautätigkeit im Plangebiet kann zu einer Zerstörung potenzieller Nester und zu Tötungen von Individuen als auch zu Störungen der Jungenaufzucht führen. Alle Störungen, bei denen die Fluchtdistanz unterschritten wird, führen zur direkten Vertreibung einer störsensiblen Art. Störsensible Arten sind in dem Gewerbegebiet durch ausgehende Vorbelastungen allerdings nicht zu erwarten (Betriebsaktivität, Lärm, Geruch etc.).

Anlagebedingt kommt es durch Überbauung auf einem versiegelten Standort zu keinen potenziellen Lebensraumverlusten.

Der Baubeginn ist außerhalb der Brutperiode zu wählen. Damit es nicht zur Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Plangebiet kommt, sind alle vorgefundenen Nester zu erhalten (vgl. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung).

Wird innerhalb der Brutzeit gebaut, hat die Ökologische Baubegleitung rechtzeitig vor allen bauvorbereitenden Maßnahmen eine vertiefende Prüfung auf dem Gelände des Plangebietes durchzuführen. Dabei ist nach Hinweisen auf das Vorkommen von Brutvögeln, Nestern und Kots Spuren Ausschau zu halten.

Bei Baubeginn innerhalb der Brutzeit sind die außerhalb des Plangebietes im Untersuchungsraum von 2,5 km nachgewiesenen Vogelarten (siehe Kap. 4.1, 4.2), als auch potenzielle Arten des Offenlandes, nicht weiter vom Eingriff betroffen, da die Störwirkungen nur minimal erhöht sind. Das Tötungs- und Beschädigungsverbot wird nicht berührt.

Das Anpflanzen einer Baum- und Strauchhecke als Ausgleichsmaßnahme im Süden des Plangebietes löst ebenfalls keine Zugriffsverbote aus, wenn diese Maßnahme im Herbst erfolgt.

Bei Einhaltung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen, kommt es nicht zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. Ggf. werden CEF-Maßnahmen erforderlich.

GESETZLICHE REGELUNG BNATSchG	POTENZIELLE BEEINTRÄCHTIGUNGEN, PRÜFUNG UND ERLÄUTERUNG NACH § 44 (5) BNATSchG	VERBOT ERFÜLLT JA/NEIN UNTER BEACHTUNG DER (V, CEF) MAßNAHMEN
§ 44 (1) Nr. 1 Tötungs- und Verletzungsverbot (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	Tötung von Individuen durch Baustellenbetrieb möglich (Kollision, Zerstörung von Nestern, Eiern, Jungvögeln)	offen ÖBB Kontrolle vor Baubeginn
§ 44 (1) Nr. 2 Störungsverbot (während Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Überwinterung, Wanderung, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte)	Störung der Tiere durch die Baustellentätigkeit insbesondere Lärm, Erschütterungen, Unruhe möglich (Fortpflanzung, Aufzucht)	offen ÖBB Kontrolle vor Baubeginn
§ 44 (1) Nr. 3 Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?)	Zerstörung potenziellen Lebensraums als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte bei Umsetzung des Vorhabens möglich.	offen ÖBB Kontrolle vor Baubeginn

MAßN. Nr.	KURZBESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN
ERFORDERLICHE MAßNAHMEN VORANGEGANGENER MAßNAHMENBLÄTTER	
ASB 1	vgl. Fledermäuse
ASB 2	vgl. Fledermäuse
ASB 3	vgl. Fledermäuse
ASB 7	vgl. Fledermäuse
ASB 8	vgl. Fledermäuse
WEITERE EINZUHALTENDE MAßNAHMEN	
ASB 11	Bauzeitenregelung Brutvögel: Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit, d.h. Baubeginn ab Oktober bis Februar Abweichend von der Bauzeitbegrenzung können Baumaßnahmen, die außerhalb der Jungenaufzucht begonnen wurden, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in kommender Brutzeit weitergeführt bzw. beendet werden. Bei einer Unterbrechung von mehr als 3 Tagen werden Vergrämnungsmaßnahmen erforderlich, um die Aufnahme von Brutaktivitäten auszuschließen.
ASB 12	Boden-/Wiesenbrüter: Lässt sich eine Bautätigkeit zur Brutperiode nicht vermeiden, hat die ökologische Baubegleitung, vor Baubeginn das Plangebiet und den vorhabennahen Wirkraum nach Brutbetrieb von Boden-/Wiesenbrütern) zu untersuchen. Wird Brut- oder Aufzuchtaktivität festgestellt, ist ein Bau bis zum Ende der Brutperiode nicht zulässig. Bei Ausfall bzw. bei einer langen Vegetationsperiode mit günstigen Bedingungen brüten Vögel häufig erneut. Aus diesem Grund ist ein Abwarten der gesamten Brutsaison nach Feststellung von Brutaktivität erforderlich. Ein Bau ist dann erst ab Oktober möglich. Baufreigabe durch die ÖBB
ASB 13	Anlagen-/Gebäudebrüter: Lässt sich eine Bautätigkeit zur Brutperiode nicht vermeiden, hat die ökologische Baubegleitung, als Experte für Vogelschutz, vor Baubeginn bauliche und sonstige Anlagen im vorhabenbezogenen Wirkraum nach Brutbetrieb (z.B. Nestkontrolle, Balz- und Revierverhalten) zu untersuchen. Wird Brut- oder Aufzuchtaktivität festgestellt, ist ein Bau bis zum Abschluss der Jungenaufzucht nicht zulässig. Ggf. können Vergrämnungsmaßnahmen vor der Brutperiode erfolgen, um ein Niederlassen in einer Brutstätte zu verhindern. Baufreigabe durch die ÖBB
ASB 14	Horstschutz gem. § 28 NatSchG Sachsen-Anhalt, vor Baubeginn: Um Beeinträchtigungen der Brut und Aufzucht unbekannter Horststandorte zu vermeiden, sind vor Beginn bauvorbereitender Maßnahmen die Horstschutz zonen durch eine Fachkraft für Ornithologie auf das Vorkommen von Nestern / Horsten zu kontrollieren. Die Protokolle sind mit entsprechenden Standortkartierungen und Angaben der Vogelarten der Unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises bis spätestens 14 Tage nach Beenden der Maßnahme und vor Baubeginn unaufgefordert zu übergeben. Bei Kartierungen von Horsten innerhalb der Schutzzonen ist § 28 NatSchG Sachsen-Anhalt anzuwenden.
ASB 15	Erhalt aller Nester / Brutplätze / Fortpflanzungsstätten von Vögeln. Wird ein leeres Nest festgestellt, das bau-/anlagebedingt entfernt werden muss, ist über die Zulässigkeit und ggf. Ersatz mit der UNB des Altmarkkreises abzustimmen.

5.4.1 HORSTSCHUTZ

Untersucht werden:

Bruten von Schwarzstorch, Adlerarten (Schreiadler, Seeadler, Fischadler, Steinadler, Zwergadler), Rotmilan, Wanderfalke und Kranich.

Im Untersuchungsraum sind Vorkommen von Kranich, Rotmilan, und Seeadler bekannt (vgl. Abbildungen 3 und 5).

Gemäß § 28 NatSchG Sachsen-Anhalt sind Brut und Aufzucht störende Handlungen in einem Umkreis von 300 Metern zu unterlassen. Die Niststätten dieser Arten dürfen in einem Umkreis von 100 Metern, im Fortpflanzungszeitraum in einem Umkreis von 300 Metern, durch den Charakter des unmittelbaren Horstbereiches verändernde Maßnahmen, insbesondere durch Freistellen von Brutbäumen oder Anlegen von Sichtschneisen, nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Um Beeinträchtigungen während Brut und Aufzucht unbekannter Horststandorte zu vermeiden, sind vor Beginn bauvorbereitender Maßnahmen, die Horstschutz zonen (gem.

folgender Abbildung) durch eine Fachkraft für Vogelschutz, auf das Vorkommen von Nestern / Horsten zu kontrollieren. Die Protokolle sind mit entsprechenden Standortkartierungen der Unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises bis spätestens 14 Tage nach Beenden der Maßnahme und vor Baubeginn unaufgefordert zu übergeben. Bei Kartierungen von Horsten innerhalb der Schutzzonen ist § 28 NatSchG Sachsen-Anhalt anzuwenden.

Diese Maßnahme wurde als Vermeidungsmaßnahme ASB 14 im Maßnahmenblatt Nr. „Brutvögel“ aufgenommen.

5.4.2 RAST- UND NAHRUNGSGEBIETE FÜR ZUGVÖGEL

Das Plangebiet und sein vorhabenbezogener Wirkraum haben als Nahrungs- / Rasthabitat für Vögel eine untergeordnete Bedeutung.

Der Wirkraum liegt außerhalb bedeutender Rast- und Nahrungsgebiete feuchtgebietsgebundener Vogelarten¹⁹.

Eine Konfliktanalyse bzw. Prüfung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG kann entfallen. Dennoch wirken sich einige genannte Vermeidungsmaßnahmen positiv auf die Gruppe der Zugvögel aus (vgl. Maßnahmenblätter).

5.5 ARTEN DES ANHANGS II UND V DER FFH-RICHTLINIE

Nicht nur die Anhang IV Arten, sondern auch die des Anhangs II und V der FFH-RL fallen unter die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG, weil sie als „Arten von gemeinschaftlichem Interesse“ gelten, deren Schutz auf europäischer Ebene als notwendig angesehen wird. Arten, die sowohl Anhang IV Art als auch Anhang II Art sind, können in diesem Abschnitt unberücksichtigt bleiben, da sie schon geprüft wurden.

5.5.1 WEINBERGSCHNECKE

ANHANG V,

ROTE LISTE SACHSEN-ANHALT: * - UNGEFÄHRDET

ROTE LISTE DEUTSCHLAND: * - UNGEFÄHRDET

Die Weinbergschnecke (Anhang V -Art der FFH-RL) bevorzugt als Lebensraum lichte Wälder, Hecken, Gebüsche, Feldraine, gebüschreiche Magerrasen und Weingärten. Besonders wichtig ist ein kalkhaltiger, nicht zu trockener Boden, da sie Kalk für den Aufbau ihres Gehäuses braucht. Sie ist eine wärmeliebende Art.

VORKOMMEN IM UNTERSUCHUNGSRAUM

Im Untersuchungsraum ist die Weinbergschnecke nachgewiesen worden (vgl. Abb 4. Kap. 4.2).

Im direkten Plangebiet ist die Art nicht zu erwarten, da keine entsprechenden Habitatsigenschaften existieren. Der weitere Untersuchungsraum ist nicht relevant, da das Vorhaben auf die Weinbergschnecke keine Auswirkungen hat. Eine weitergehende Prüfung ist hinfällig.

¹⁹ Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Hrsg.): Zugvögel in Sachsen-Anhalt 2010 – 2020, Karte 2: Bedeutende Rast- und Nahrungsgebiete feuchtgebietsgebundener Vogelarten, Erstelldatum 5.11.2022:

[https://lau.sachsen-](https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/PUBLIKATIONEN/Berichte_und_Fachinformationen/Berichte_des_LAU/Dateien/Vogelmonitoringbericht_2020_inkl._2_Rastvogelkarten/Karte_2.pdf)

[anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/PUBLIKATIONEN/Berichte_und_Fachinformationen/Berichte_des_LAU/Dateien/Vogelmonitoringbericht_2020_inkl._2_Rastvogelkarten/Karte_2.pdf](https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/PUBLIKATIONEN/Berichte_und_Fachinformationen/Berichte_des_LAU/Dateien/Vogelmonitoringbericht_2020_inkl._2_Rastvogelkarten/Karte_2.pdf)

5.5.2 GRASFROSCH, TEICHFROSCH

Anhang V,

Rote Liste Sachsen-Anhalt: Grasfrosch: V – Vorwarnliste, Teichfrosch: * - ungefährdet

Rote Liste Deutschland Grasfrosch: * - ungefährdet, Teichfrosch: * - ungefährdet

Diese Arten bedürfen keiner extra artenschutzrechtlichen Prüfung, sie werden über die Vermeidungsmaßnahmen der streng geschützten Amphibien mit abgedeckt (vgl. Kap.5.3).

5.5.3 HIRSCHKÄFER

NATURA 2000: ANHANG II,

ROTE LISTE SACHSE-ANHALT: 3 – GEFÄHRDET

ROTE LISTE DEUTSCHLAND: 2 – STARK GEFÄHRDET

Der Hirschkäfer bevorzugt als Lebensraum vor allem alte Laubwälder mit hohem Anteil an Totholz. Insbesondere Eichenwälder. Er kommt aber auch in Parks, Gärten, Obstwiesen, Alleen und Waldrändern vor. Er verbringt den Großteil seines Lebens im Boden. Entscheidend für die Entwicklung der Larven sind abgestorbene Baumstümpfe mit Erdkontakt. Erwachsene Hirschkäfer ernähren sich von Baumsäften, die sie an verletzten Stellen von Laubbäumen aufnehmen. Sie sind überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv.

VORKOMMEN IM UNTERSUCHUNGSRAUM

Diese gefährdete Käferart ist bei Dessau (nächster Ort in westliche Richtung vom Plangebiet) gemäß Verbreitungskarte Sachsen-Anhalt nachgewiesen (Datennachweis: ab 2016, Verbreitungskarte LSA).

Im direkten Plangebiet ist die Art nicht zu erwarten, da keine entsprechenden Habitatstrukturen existieren. Das Planvorhaben löst keine erhöhte Beeinträchtigung des Untersuchungsraumes bzgl. des Hirschkäfers aus.

Eine weitergehende Prüfung ist hinfällig.

6 FAZIT

Das Vorhaben ist geeignet potenziell erhebliche Beeinträchtigungen auszulösen und gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu verstoßen.

Wertvolle Habitate mit hohem Konfliktpotenzial sind auf dem Betriebsgelände nicht vorhanden. Die unbebauten Randbereiche im Plangebiet bestehen Scherrasen und ein mehreren Bäumen sowie Ziersträuchern.

Der Löschwasserteich, gekennzeichnet durch fehlende Vegetation und steile Ufer, stellt keinen (optimalen) Lebensraum für Lurche dar.

Die Erarbeitung der Maßnahmenblätter ermöglicht eine Vermeidung / Minimierung, sodass die Verbotstatbestände nach Bundesnaturschutzgesetz voraussichtlich nicht eintreten. Die Maßnahmen sind daher verpflichtend umzusetzen.

Der Ökologischen Baubegleitung kommt eine wesentliche Rolle vor Beginn- bis Ende der Baumaßnahmen zu. Sie kontrolliert Flächen und Maßnahmen und setzt Maßnahmen um, die für die Einhaltung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG erforderlich sind.

Artspezifische Verhaltensweisen erfordern Unterschiede in der Bauzeitenregelung. So benötigen Amphibien und Reptilien, Brutvögel und Fledermäuse ungestörte Zeiträume, während der Wanderung, Fortpflanzung, Aufzucht und Winterruhe bzw. Aktivitätsphase. Nicht immer können dabei alle Notwendigkeiten allein durch Bauzeiten geregelt werden. Aus diesem Grund sind weitere Maßnahmen im Vorfeld der Bautätigkeiten sowie im Anschluss gemäß der Maßnahmenblätter umzusetzen.

Geringste baubedingte Beeinträchtigungen ergeben sich aus Sicht des Artenschutzes bei einem Bautätigkeitsbeginn Ende Oktober.